**ST 03-EK-05**

Version:2

Datum: 01/25

Revision: 11/25

# Geltungsbereich

Dieses Dokument gilt innerhalb der Freudenberg Performance Materials GmbH & Co.KG (FPM) bzw. Freudenberg Filtration Technologies GmbH & Co. KG (FFT).

# Zweck

Dieses Dokument stellt die Einhaltung aller im Freudenberg-Konzern geltenden Regeln sowie der gesetzlichen Vorschriften im Umweltschutz und der Arbeitssicherheit sicher.

**Dieses Dokument ist nur online gelenkt. Jeder Ausdruck ist eine ungelenkte Kopie!**

## 1. Allgemeine Hinweise

Die Freudenberg Performance Materials (FPM bzw. FFT) hat ein integriertes Managementsystem nach *DIN EN ISO 9001 / 14001 sowie OHSAS 18001* implementiert und ist entsprechend zertifiziert.

Die Einhaltung aller im Freudenberg-Konzern geltenden Regeln sowie der gesetzlichen Vorschriften im Umweltschutz und der Arbeitssicherheit haben in unserem Unternehmen einen hohen Stellenwert. Hierzu gehört, dass wir nur solche Firmen und Personen als Vertragspartner akzeptieren, die ebenfalls diese Regeln und gesetzlichen Vorschriften anerkennen und einhalten. Dies sind:

* **Vorschriften der Arbeitssicherheit, insbesondere berufsgenossenschaftliche Regeln:** Für uns gelten die berufsgenossenschaftlichen Regeln der BG-RCI (Rohstoffe und chemische

Industrie), die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie die FPM-+ FFT-internen Sicherheitsstandards. Sie sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, welche nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln geeignet sind, Arbeitsunfälle auszuschließen.

* **Vorschriften des Arbeits-, Umwelt-, Brandschutzes und des Datenschutzes:** Sie sind verpflichtet, sich über die besonderen gesetzlichen Regeln für die von Ihnen übernommenen Arbeiten zu informieren, diese einzuhalten und hierfür sich mit uns abzustimmen. Ferner haben Sie Ihre Mitarbeiter - soweit diese bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind - zu verpflichten, diese Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen bzw. das Datengeheimnis auch über das Ende ihrer Tätigkeit bei Ihnen zu wahren (§ 5 des Bundesdatenschutzgesetzes).

* **Anweisungen der FPM bzw. FFT-Beauftragten:**

Anweisungen des Auftraggebers bzw. seines Sicherheitskoordinators, des Standortverantwortlichen (SEO), der Sicherheitsfachkraft, der Fachkraft-Chemie oder des Beauftragten für Umweltschutz ist Folge zu leisten.

* **Verbots-, Gebots-, Warn- und Hinweiskennzeichnungen** sind zu beachten. Bei Unstimmigkeiten wenden sie sich bitte an den Auftraggeber. Bei Nichtbeachtung dieser Hinweise gefährden Sie Ihre und unsere Mitarbeiter.

##   Nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und unseren Allgemeinen

**Geschäftsbedingungen** haften Sie für den Transport, die Ladungssicherung, die Lagerung und sichere Verwahrung der von Ihnen verwendeten Geräte und Werkstoffe. Ebenso haften sie für alle Schäden, die durch Ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und Zulieferer verursacht werden. Die Haftung und Verantwortung für die von Ihnen erstellten Anlagen und erbrachten Leistungen liegen bis zur Abnahme bzw. Übergabe bei Ihnen.

* Sie haben wie jeder Betriebsfremde die **Sicherheitsinformationen und allgemeinen Verhaltensregeln der FPM- bzw. FFT-Standorte** zu beachten.

* Die Ausübung privater Geschäfte in den Standorten ist dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen untersagt.

Sollten ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder sonstige in Ihrem Auftrag tätige Personen gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die Verhaltensregeln an den FPM- bzw. FFT-Standorten oder diese Betriebsordnung verstoßen, so können der bzw. die Störer vom Werksgelände verwiesen und der Auftraggeber kann vom gesamten Auftrag zurücktreten und gegebenenfalls Schadenersatz verlangen.

## 2. Personal

Das für unsere Aufträge in unserem Bereich von Ihnen beschäftigte oder beauftragte Personal ist im Besitz gültiger Arbeitspapiere, wie z.B. Sozialversicherungskarte und gegebenenfalls Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung, sowie die für seine Tätigkeit erforderlichen Nachweise (z.B. Staplerführerschein, Schweißerschein usw.). Sie müssen sicherstellen, dass das von Ihnen eingesetzte Personal geeignet, den konkreten Anforderungen entsprechend qualifiziert, unterwiesen und –wo erforderlich- schriftlich beauftragt ist. Ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache sind Voraussetzung für einen Einsatz. Sie sind für die Unterweisung des von Ihnen eingesetzten Personals nach dieser Betriebsordnung und die Einhaltung der entsprechenden Verhaltensregeln verantwortlich.

Subunternehmer und Leiharbeitnehmer dürfen nur mit unserem Einverständnis beschäftigt werden. Für die Einhaltung dieser Betriebsordnung durch ihre Subunternehmer haften sie nach dem Gesetz.

Dem Auftraggeber steht das Recht zu, die Arbeitsleistung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen jederzeit zu überprüfen. Die Arbeitsnachweise (Stunden-, Wochen-Abrechungs-Zettel usw.) sowie die Materialnachweise sind vom Sicherheitskoordinator abzuzeichnen. Leistungen auf nicht abgezeichneten Nachweisen werden nicht vergütet. Eine Durchschrift dieser Nachweise bleibt beim Auftraggeber und wird der Abrechnung zugrunde gelegt.

Mitarbeiterscreening

Die Fremdfirma ist für das Screening ihrer Mitarbeiter: innen, die zur Erfüllung des Dienstleistungsvertrages verantwortlich sind, zuständig. Der Prozess ist innerhalb der Fremdfirma dokumentiert und die verantwortlichen Mitarbeiter: innen sind geschult.

Des Weiteren verpflichtet sich die Fremdfirma keine sanktionierten Mitarbeiter: innen zur Erfüllung unseres Dienstleistungsvertrages zu betrauen.

## 3. Arbeitsplatz

Betriebsfremde Personen erhalten in Abhängigkeit von der Dauer und dem Umfang ihres Aufenthaltes auf dem Werksgelände einen Werksausweis (Besucher- oder Dauerausweis mit zeitlich begrenzter Gültigkeit), der stets sichtbar zu tragen ist. Dauerausweise sind bei dem Sicherheitskoordinator zu beantragen. Der Zugang zum Werksgelände ist nur Personen mit gültigem Werksausweis gestattet; Besucher dürfen das Werksgelände nur mit Zustimmung des Sicherheitskoordinators und nach ordnungsgemäßer Anmeldung beim Werkschutz betreten.

Der Werksausweis ist beim Betreten und Verlassen des Werkes unaufgefordert vorzuzeigen; soweit dies vorgesehen ist, können damit die Zugangskontrolleinrichtungen (Drehsperren, Schranken usw.) benutzt werden. Personen, die sich auf dem Werksgelände aufhalten, haben sich auf Verlangen des Werkschutzes sowie Beauftragter jederzeit zur Person, Firmenzugehörigkeit und Aufenthaltsberechtigung auszuweisen; der Sozialversicherungsausweis ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Entsprechende Kontrollen durch den Werkschutz und Beauftragte sind zu dulden.

Fahrzeugen des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen kann die Zufahrt auf das Werksgelände zur Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten sowie zur Baustellenbedienung genehmigt werden. Die entsprechende Einfahrgenehmigung ist vom Auftragnehmer vorab beim Sicherheitskoordinator schriftlich zu beantragen. Bei Ein- und Ausfahrt hat sich der Fahrzeugführer am Werkstor zu melden. Der Fahrzeugführer hat dabei Auskunft über die Art und den Umfang der Ladung zu geben. Alle im Fahrzeug mitfahrenden Personen müssen im Besitz eines gültigen Werksausweises sein.

Innerhalb der Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Fahrgeschwindigkeit ist begrenzt. Schienenverkehr hat Vorfahrt. Auf Fußgänger ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und zugewiesenen Plätzen parken. Fahrzeuge dürfen den Werkverkehr weder behindern noch gefährden. Andernfalls ist der Werkschutz berechtigt, die Fahrzeuge auf Kosten der Halter zu entfernen. Werkstraßen dürfen nicht verlassen werden. Das Fahren und Parken im Werksgelände geschieht in jedem Falle auf eigene Gefahr.

Sie und Ihre Mitarbeiter halten sich nur in dem räumlichen Bereich innerhalb des Standortes auf, in dem Sie Ihren Auftrag erfüllen. Diesen Bereich betreten sie auf dem direkten Weg vor Arbeitsbeginn und verlassen ihn auf direktem Weg nach Arbeitsende. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist nur gestattet, soweit dies im Rahmen der Erfüllung Ihres Auftrags erforderlich ist.

Sollte es bei der Durchführung ihrer Arbeiten zu nicht vermeidbaren Störungen der Sicherheitskonzepte kommen, ist dies rechtzeitig im Voraus mit den verantwortlichen Stellen abzustimmen. Ebenso ist eine Abstimmung notwendig, wenn sich für ihre Mitarbeiter Gefährdungen feststellen lassen oder im Verlauf des Arbeitsfortschrittes Gefährdungen ergeben.

Bei nicht einzusehenden Arbeiten hinter Türen und Toren sind diese zu sichern, ohne dabei Flucht- und Rettungswege zu verstellen.

Sie und Ihre Mitarbeiter sind im Besitz der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung (PSA), wie Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Gehörschutz usw., und verpflichten sich, diese auch vor Betreten von Produktions-, Logistik-, Werkstattbereichen sowie in Labors und Technika zu benutzen. Darüber hinaus gilt in diesen Bereichen ein Verbot für das Tragen von Uhren, Schmuck, Ringen, freihängenden Krawatten, Schals, Tüchern und offener langer Haare.

Auf dem gesamten Werksgelände besteht Rauchverbot, an besonders gefährdeten Stellen gelten wegen erhöhter Brand- und Explosionsgefahr verschärfte Bestimmungen.

Es besteht ein grundsätzliches Alkoholverbot und ein striktes Drogenverbot.

Alkoholische Getränke dürfen auf dem Werksgelände nicht mitgeführt und nicht zu sich genommen werden. Alkoholisierte Personen dürfen das Werksgelände nicht betreten und sich dort nicht aufhalten. Der Werkschutz ist berechtigt, Alkoholkontrollen durchzuführen und alkoholisierte Personen des Werksgeländes zu verweisen.

## 4. Arbeits- und Baustellen

Das Einrichten von Arbeits- und Baustellen bedarf der Absprache mit und der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers (Sicherheitskoordinators) unter Beteiligung der betroffenen angrenzenden Bereiche. Beim Einrichten von Arbeitsräumen ist auf die Sicherheit (Feuerlöscher, Verbandskasten, Fluchtwege usw.) zu achten.

Der Auftragnehmer übernimmt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht bei der Ausführung der ihm obliegenden Arbeiten; er ist für die Überwachung seiner Erfüllungsgehilfen allein verantwortlich und haftet für Verletzungen der Verkehrssicherungs- und /oder Aufsichtspflicht. Er stellt den Auftraggeber von

Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung der Verkehrsicherungs- oder Aufsichtspflicht des Auftragnehmers entstehen oder sonst von dem Auftragnehmer zu verantworten sind, frei.

Der Einsatz von Benzin- oder Diesel-getriebenen Arbeitsmitteln in Arbeitsräumen kann mit entsprechenden Schutzmaßnahmen erlaubt werden.

## 5. Benutzung von Werkseigentum

Die Nutzung von werkseigenen Geräten, Anlagen und Stoffen des Auftraggebers geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers und gegebenenfalls des Eigentümers zulässig.

Energien des Auftraggebers oder Dritter dürfen nur mit deren Erlaubnis verwendet bzw. verbraucht werden. Bei Benutzung von Gabelstaplern sind der gültige Staplerführerschein und ein schriftlicher Fahrauftrag mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

## 6. Einsatz von Werkzeugen der Fremdfirma

Die von Ihnen eingesetzten Werkzeuge, Maschinen, Anlagen und sonstige Arbeitsmittel sind entsprechend den dafür relevanten Vorschriften geprüft (z.B. BGV A3, Konformitätserklärung, CE–Kennzeichnung). Die entsprechenden Betriebsanweisungen bzw. Bedienungsanleitungen liegen am Verwendungsort vor. Ihre kraftbetriebenen Arbeitsmittel sind in Arbeitspausen abzuschalten und stets so zu sichern, dass unbefugte Benutzung, Missbrauch oder Diebstahl ausgeschlossen sind. Druckgasflaschen sind an den dafür ausgewiesenen Plätzen unterzubringen.

## 7. Krananlagen und Flurförderzeuge

Eine eigenmächtige Nutzung unserer Krananlagen und Flurförderzeuge ist verboten. Werden diese Einrichtungen benötigt, muss dies mit dem Auftraggeber im Voraus abgestimmt werden.

## 8. Feuerarbeiten

Bei Feuerarbeiten (Trennschleifen, Schneiden, Schweißen, Löten, Heizen usw.) ist ein Erlaubnisschein auszufüllen. Diesen Erlaubnisschein erhalten sie über Ihren Auftraggeber.

## 9. Gerüste, Leitern und Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen

Gerüste müssen am Aufstellungsort vom Auftraggeber (Sicherheitskoordinator)? abgenommen werden. Bei Höhenarbeiten ist Vorsorge zu treffen, dass keine Gefährdung durch herab fallende Werkzeuge oder Materialien entsteht.

Der Auftraggeber hat besondere Sicherheitsvorschriften im *Regelwerk Absturzsicherungen* festgelegt. Der

Auftragnehmer verpflichtet sich entsprechend der vom ihm durchgeführten Risikobeurteilung

Absturzsicherungen vorzuhalten, zu benutzen und auf die Einhaltung zu achten. Kosten für die Vorhaltung von Absturzsicherungen werden nicht gesondert erstattet.

## 10. Umgang mit Gefahrstoffen

Gefahrstoffe dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese durch den Sicherheitskoordinator und / oder die Sicherheitsfachkraft oder den Beauftragten für Umweltschutz des Auftraggebers freigegeben worden sind. Zur Freigabe ist das gültige Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

Gefahrstoffe mit dem Gefährdungsmerkmal *leichtentzündlich*, *gesundheitsschädlich*, *ätzend*, *reizend* und *sensibilisierend* dürfen nur unter Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen eingesetzt werden.

Es dürfen nur solche Stoffe zum Einsatz kommen, welche Inhalt des Gewerkes und bei der Einrichtung der

Arbeits- und Baustellen freigegeben wurden. Der Einsatz anderer Gefahrstoffe mit dem Gefährdungsmerkmal *explosionsgefährlich*, *hochentzündlich*, *brandfördernd*, *giftig, sehr giftig*, *krebserzeugend*, *fortpflanzungsgefährdend* und *erbgutverändernd* ist strikt verboten.?

Die Behältnisse der zugelassenen Gefahrstoffe sind nach Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen.

## 11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wassergefährdende Stoffe (WGK) dürfen auf keinen Fall in die Regenwasserkanalisation ( blau gekennzeichnete Deckel ), den Boden oder das Grundwasser gelangen. Die WGK-Stoffe sind in geeigneten und zugelassenen Behältnissen aufzunehmen fachgerecht zu transportieren und zu lagern. Das Einleiten in das Schmutzwasserkanalnetz ( gelb gekennzeichnete Deckel ) darf nur nach ausdrücklicher Genehmigung erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen machen sie sich schadenersatzpflichtig und strafbar.

## 12. Abfälle

Die Arbeitsstelle ist ohne Zurücklassung von Verpackungen, Resten von Arbeits- und Hilfsstoffen, demontierten Teilen und sonstiger Abfällen besenrein zu verlassen.

Der Auftragnehmer ist für die sachgerechte Entsorgung der von ihm mitgebrachten Materialien, Verpackungen bzw. die bei der Durchführung seiner Arbeiten daraus entstandenen Abfälle und Reststoffe zuständig und verantwortlich. Mulden und Behälter des Auftraggebers stehen hierfür nicht zur Verfügung. Abfälle und Reststoffe sind in geeigneten Behältern dergestalt zwischen zu lagern, dass von ihnen keine Gefahr ausgehen kann. Jede kurzfristige Zwischenlagerung von Abfällen bedarf der vorherigen Erlaubnis des Auftraggebers.

## 13. Tiefbauarbeiten

Tiefbauarbeiten bedürfen grundsätzlich der Freigabe durch den Standortverantwortlichen. Hierzu gehört auch das Einschlagen von Erdankern und ähnlichen Befestigungen im Boden.

## 14. Einsatz von Elektrowerkzeugen, Leistungsanschlüssen und IT-Sicherheit

Für den Einsatz vor Ort informiert sie der Auftraggeber über die zur Verfügung stehenden Leistungsanschlüsse. Der eigenmächtige Eingriff in vorhandene Schalt- und Verteileranlagen ist verboten.

Jeder Anschluss fremder IT-Geräte an das Netzwerk oder an Einzelgeräte des Auftraggebers bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen IT-Abteilung des Auftraggebers. Vor der Aufnahme von Arbeiten an IT-Systemen des Auftraggebers ist ebenfalls dessen Zustimmung einzuholen und die Arbeiten mit der ITAbteilung, gegebenenfalls gemäß deren IT-Richtlinie, abzustimmen.

## 15. Spannungsführende Anlagen

Arbeiten in der Nähe von offenen, ungeschützten spannungsführenden Anlagen ist verboten. Im Einzelfall sind Sonderregelungen möglich. Die Abschaltung der Spannung bei Montagen oder Umbauten ist frühzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen. Änderungen, Abschaltungen und Umbauten werden grundsätzlich vom Auftraggeber oder in deren Auftrag durchgeführt. Eigenmächtiges Handeln des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter ist strikt verboten.

## 16. Wasser, Dampf, Gas, Druckluft

Für diese rohrgebundenen Energien gilt, kein Eingriff ohne die zuständige Fachabteilung.

Auskunft erhalten sie beim Auftraggeber.

Eigenmächtiges Handeln des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter ist strikt verboten.

## 17. Geheimhaltungsverpflichtung

Pausen, Kopien, Zeichnungen, Schriftstücke, Akten, Datenträger jeder Art, elektronische Daten usw. dürfen ohne die Erlaubnis des Auftraggebers nicht mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Sie verpflichten sich über alle Geschäftsvorgänge oder Geschäftsgeheimnisse zu denen sie in irgend einer Form Zugang hatten, Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt für die Zeit ihrer Auftragsabwicklung und auch danach.

## 18. Haftungs-Ausschluss und –Freistellung

FPM bzw. FFT haftet nicht für Schäden, die selbstverschuldet sind oder aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der allgemeinen Verhaltensregeln an den Standorten oder dieser

Betriebsordnung entstehen. Sie stellen uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die auf Grund einer solchen Nicht-Beachtung vereinbarter Regeln oder in Zusammenhang mit den von Ihnen durchgeführten

Arbeiten an uns herangetragen werden. Sie verpflichten sich hiermit, eine angemessene

Haftpflichtversicherung abzuschließen, aufrecht zu erhalten und uns auf Anfrage nachzuweisen.

## 19. Meldung von Unfällen und Schadensfällen

Schäden und Unfälle mit Personenschaden, Brandereignisse, Auslaufen oder Ausgasen von Stoffen, Gefahrstoffen müssen schnellstmöglich gemeldet werden.

Die internen Notrufnummern sind den Sicherheitsinformationen und allgemeinen Verhaltensregeln der Standorte zu entnehmen bzw. werden von den FPM- bzw. FFT-Beauftragten bekannt gegeben.

## 20. Bestätigung durch den Auftragnehmer

(zurück an Einkauf)

Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und beauftragten Personen auf den Inhalt der Betriebsordnung ST 03-EK-05 (einschließlich der Geheimhaltungspflicht) hingewiesen und diese gleichfalls zur Beachtung angehalten.

Ferner ist der Auftragnehmer informiert, dass er für Verstöße, die von seinen eingesetzten oder beauftragten Personen begangen werden sowie für sein eigenes Verschulden, haftet und schadensersatzpflichtig sein kann.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Personen, welche die oben genannten Regeln nicht beachten, vom Betriebsgelände verwiesen werden können.

## Firmenname : \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Stempel)

**Ort, Datum :** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Unterschrift :** \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Name in Druckschrift bzw. maschinell ergänzen)

Inhaltsübersicht der Betriebsverordnung für Fremdfirmen:

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Allgemeine Hinweise  | 11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  |
| 2. Personal  | 12. Abfälle  |
| 3. Arbeitsplatz  | 13. Tiefbauarbeiten  |
| 4. Arbeits- und Baustellen  | 14. Einsatz von Elektrowerkzeugen, Leistungsanschlüssen und IT-Sicherheit  |
| 5. Benutzung von Werkseigentum  | 15. Spannungsführende Anlagen  |
| 6. Einsatz von Werkzeugen der Fremdfirma  | 16. Wasser, Dampf, Gas, Druckluft  |
| 7. Krananlagen und Flurförderfahrzeuge  | 17. Geheimhaltungsverpflichtung  |
| 8. Feuerarbeiten  | 18. Haftungsausschluss und Haftungsfreistellung  |
| 9. Gerüste, Leitern und Arbeiten an Höhen-Arbeitsplätzen  | 19. Meldung von Unfällen und Schadensfällen  |
| 10. Umgang mit Gefahrstoffen  | 20. Bestätigung durch den Auftragnehmer  |